

Finanzamt Steinfurt
Veranlagungsbezirk 017
IdNr. Ehemann [REDACTED]
IdNr. Ehefrau [REDACTED]
Steuernummer [REDACTED]
(Bitte bei Rückfragen angeben)



48565 Steinfurt
Ochtruper Str. 2

11.01.2024

Telefon 02551/17-145215
Telefax 0800 10092675311

FA, PF 1260, 48542 Steinfurt
18 2FC9 7190 88 E002 3649
DV 01.24 1,00 Deutsche Post

*2238*0009060*11*5311*

Herrn und Frau
Uwe Warda
Kathrin Vogler
[REDACTED]

Bescheid

für 2022 über
Einkommensteuer
und Solidaritätszuschlag

Festsetzung

Art der Festsetzung
Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

Festsetzung

	Einkommensteuer €	Solidaritäts- zuschlag €	Insgesamt €
Festgesetzt werden	34.936,00	0,00	
Abzug vom Lohn			
des Ehemanns	-11.388,00		
Kapitalertragsteuer	-33,00	-1,75	
verbleibende Beträge	23.515,00	-1,75	23.513,25
Abrechnung in € nach dem Stand vom 04.01.24 abzurechnen sind	23.515,00	-1,75	23.513,25
bereits gezahlt	25.940,00	0,00	25.940,00
demnach zu viel gezahlt	2.425,00	1,75	2.426,75

Über eine etwaige Verrechnung des Restguthabens mit Gegenansprüchen erhalten Sie eine besondere Mitteilung.
Der darüber hinausgehende Betrag wird erstattet auf das Konto mit der IBAN
DE55 XXXX XXXX XXXX XX24 62 bei Postbank Ndl der Deutsche Bank, sofern er mindestens 1,- € beträgt.

FR0001_V79 FRM

***** Fortsetzung siehe Seite 2 *****

Konto der Finanzkasse:

Kreditinstitut:
BBk eh Dortmund -alt-
IBAN DE71 4400 0000 0040 3015 00 BIC MARKDEF1440

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im
Internet unter www.finanzverwaltung.nrw.de

>>> WinGF <<< *114.199*

Besteuerungsgrundlagen

Berechnung des zu versteuernden Einkommens

	Ehemann €	Ehefrau €	Insgesamt €
Einkünfte aus selbständiger Arbeit			
aus freiberuflicher Tätigkeit	78		
Einkünfte	78		
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit			
Bruttoarbeitslohn	44.273		
ab			
Werbungskosten			
Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte			
Entfernungspauschale für 222 Tage			
Wege mit PKW			
222 Tage x 20 km x 0,30 €	1.332,00		
222 Tage x 9 km x 0,38 €	759,24		
Entfernungspauschale	2.092		
insgesamt	-2.092		
Beiträge zu Berufsverbänden	-223		
Aufwendungen für Arbeitsmittel	-103		
weitere Werbungskosten	-36		
Summe der Werbungskosten	2.454		
Einkünfte	41.819		
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung			
aus bebauten Grundstücken			
EW-Aktenzeichen 3370423000580	-539	-538	
Einkünfte	-539	-538	
Sonstige Einkünfte			
Einkünfte als Abgeordnete(r)		121.682	
Einkünfte		121.682	
Summe der Einkünfte	41.358	121.144	162.502
Gesamtbetrag der Einkünfte	41.358	121.144	162.502
Sonderausgaben			
ab beschränkt abziehbare Sonderausgaben			
Summe der Altersvorsorgeaufwendungen	8.187		
davon 94 %		7.696	
abzüglich Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung		-4.093	
verbleiben		3.603	3.603
Beiträge zur Krankenversicherung			
- Ehemann	3.349		
- Ehefrau	8.449		
Summe Krankenversicherungsbeiträge	11.798	11.798	
ab Kürzungsbetrag nach			
§ 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a S. 4 EStG		-133	
verbleiben		11.665	
Beiträge zur Pflegeversicherung			
- Ehemann	672		
- Ehefrau	1.771		
Summe Pflegeversicherungsbeiträge	2.443	2.443	
Summe der Beiträge nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG		14.108	
ab sonstige steuerfreie Zuschüsse		-5.121	
verbleiben		8.987	8.987
Summe der beschränkt abziehbaren Sonderausgaben		12.590	-12.590
ab unbeschränkt abziehbare Sonderausgaben			
Zuwendungen an politische Parteien		3.300	
im Kalenderjahr 2022 geleistete			
Zuwendungen nach § 10b Abs. 1 EStG	12.273		
im Veranlagungszeitraum abziehbar		15.573	
Summe der unbeschränkt abziehbaren Sonderausgaben			-15.573
außergewöhnliche Belastungen			
ab			
Freibeträge für auswärtig untergebrachte Kinder			
in Berufsausbildung § 33 a Abs. 2 EStG			-693
Einkommen			133.848

Bescheid für 2022 über Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag vom 11.01.2024

Übertrag:	
Einkommen	133.646
ab	
Freibeträge für das am [REDACTED] geborene Kind	-8.548
zu versteuerndes Einkommen	125.098

Berechnung der Einkünfte, die nach § 32 d Abs. 1 EStG besteuert werden (Abgeltungsteuer)

	Ehemann €	Ehefrau €
Kapitalerträge	1.	420
noch nicht ausgeschöpfter Sparer-Pauschbetrag	-1.	-420
Einkünfte i.S.d. § 32 d Abs. 1 EStG	0.	0

Berechnung der Einkommensteuer

zu versteuern nach		
dem Splitttarif	125.098.	33.868
tarifliche Einkommensteuer		33.868
ab		
Ermäßigung für Zuwendungen an politische Parteien nach § 34g Nr. 1 EStG		-1.650
Ermäßigung für Handwerkerleistungen		10
Summe und davon abziehbar		10
verbleiben		32.208
dazu		
zu versteuern nach § 32 d Abs. 1 EStG	0.	0
Kindergeld oder vergleichbare Leistungen		2.728
festzusetzende Einkommensteuer		34.936

Berechnung des Solidaritätszuschlags

	€
zu versteuerndes Einkommen unter Berücksichtigung von Freibeträgen für 1 Kind(er) i.H.v. 8.548 €	125.098
darauf entfallende Einkommensteuer, die sich unter Berücksichtigung der Steuerermäßigungen ergibt	32.208
Bemessungsgrundlage	32.208
Solidaritätszuschlag unter Berücksichtigung der Freigrenze	0,00
Steuer nach § 32 d EStG	0
festzusetzender Solidaritätszuschlag	0,00

Steuerbelastung

Ihre Einkommensteuerbelastung (33.868,00 €) bezogen auf das
zu versteuernde Einkommen (125.098 €) beträgt 27,07 %.

Dabei wurde bereits vorher für die Berechnung Ihres zu versteuernden Einkommens der
Gesamtbetrag der Einkünfte (162.502 €) um abziehbare Aufwendungen
(z. B. Vorsorgeaufwendungen u. a.) in Höhe von insgesamt 37.404 € gemindert.

Erläuterungen

Die Ergebnisse der Bearbeitung wurden zur elektronischen Übermittlung bereitgestellt.

Ihre Steuererklärung ist verspätet eingegangen. Ein Verspätungszuschlag wird nicht festgesetzt.
Falls Sie zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sind, müssen Sie jedoch mit der
Festsetzung eines Verspätungszuschlags rechnen, wenn Sie Ihre Steuererklärung künftig nicht oder
nicht fristgemäß abgeben. Das gilt auch dann, wenn Sie eine Erstattung erwarten.

Dieser Festsetzung liegen Ihre (am 12.11.2023 um 18:21:25 Uhr) in authentifizierter Form übermit-
telten Daten zugrunde.

Sie haben sonstige Vorsorgeaufwendungen (z. B. Beiträge für Wahlleistungen oder
Haftpflichtversicherungen) angegeben. Diese Aufwendungen konnte ich nicht berücksichtigen, da der
gesetzliche Höchstbetrag bereits durch Ihre Beiträge zu Basiskrankenversicherungen und
gesetzlichen Pflegeversicherungen ausgeschöpft wurde.

Sie haben Kapitalerträge erzielt. Diese sind bis zur Höhe des Sparer-Pauschbetrags steuerfrei. Da
Sie das Freistellungsvolumen nicht vollständig ausgeschöpft haben, wurde der verbleibende Teil bei
der Steuerfestsetzung berücksichtigt. Ich empfehle Ihnen, das aktuelle Freistellungsvolumen von
1.000 € bei Einzelveranlagung oder von 2.000 € bei zusammenveranlagten Ehegatten bei Ihren
kontoführenden Instituten so zu verteilen, dass der Sparer-Pauschbetrag so weit wie möglich
ausgeschöpft wird.

Sie haben einen Antrag auf Günstigerprüfung für sämtliche Kapitalerträge gestellt. Meine Prüfung
hat ergeben, dass die Besteuerung nach dem allgemeinen Tarif nicht günstiger ist. Sollte der
Steuerbescheid geändert werden, prüfe ich die steuerliche Auswirkung erneut. Einen weiteren Antrag
müssen Sie dafür nicht stellen.

Sie haben Zuwendungen (Spenden, Mitgliedsbeiträge) an politische Parteien geltend gemacht. Davon
erfüllen Zuwendungen in Höhe von 28.314 € die gesetzlichen Vorgaben für abzugsfähige Zuwendungen.
Für 3.300 € habe ich eine Steuerermäßigung in Höhe von 50 % gewährt. Den darüber hinausgehenden
Betrag von 25.014 € habe ich unter Beachtung der Abzugsgrenze (3.300 €) als Sonderausgaben abge-

***** Fortsetzung siehe Seite 4 *****